

# RS OGH 1983/10/4 5Ob680/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.1983

## Norm

EO §381 Z2 D

## Rechtssatz

Wenn die seitens der gefährdeten Partei unerwünschte Anwesenheit des Gegners der gefährdeten Partei in der Ehewohnung über Wunsch der Gattin der gefährdeten Partei einer zweckdienlichen Aussprache der Eheleute über eine Fortsetzung der Ehe oder die Modalitäten der Scheidung hinderlich im Wege steht, lässt dies die Zurückversetzung in den vorigen Stand untunlich und Schadenersatz in Geld als dem angerichteten Schaden nicht völlig adäquat, somit den der gefährdeten Partei drohenden Schaden als unwiederbringlich erscheinen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 680/83  
Entscheidungstext OGH 04.10.1983 5 Ob 680/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0005334

## Dokumentnummer

JJR\_19831004\_OGH0002\_0050OB00680\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)